

AKTENZEICHEN
1.4.8.010/005/090

DATUM
4. September 2007

BERICHT ZUM KONTROLL- UND INFORMATIONSBESUCH

Datum und Uhrzeit des Besuchs	8. Mai 2007 (10:00 – 16:00 Uhr)
Ort	Lagezentrum Waldeck Technische Sperre Heiligendamm (Rennbahn und Jemnitzschleuse)
Teilnehmer	Herr Abramowski (Leiter BAO KAVALA) Herr Laum (Leiter Führungsstab der BAO KAVALA) Herr H. (verantwortlich für Einsatzangelegenheiten bei der BAO KAVALA) Herr F. (behördlicher Datenschutzbeauftragter der PD Rostock) Herr W. (BAO KAVALA) Herr K. (EA 5 der BAO KAVALA) Herr M. (EA 5 der BAO KAVALA) Frau H. (Stabsbereich 3 – Recht – der BAO KAVALA) Frau E. (Lagezentrum – verantwortlich für Platzverweise bei der BAO KAVALA) Herr K. (stellvertretender Leiter Führungsstab der BAO KAVALA) Herr S. (Führungsassistent .) Frau O. (Führungsassistentin) Herr K. (Lagezentrum Waldeck) Herr Neumann (Landesbeauftragter für den Datenschutz M-V) Herr Schulz (stellvertretender Landesbeauftragter für den Datenschutz M-V) Frau Schäfer (Referatsleiterin beim LfD M-V) Herr Ahrens (Sachbearbeiter beim LfD M-V)
Gegenstand der Kontrolle	Datenabgleich und Datenschutzinformationen der Einwohner – Gewerbetreibenden von Heiligendamm und Videoüberwachung im Zusammenhang mit dem G8-Gipfel

1 Darstellung des Sachverhalts

Kontrollgegenstand ist die Umsetzung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen und der Videoüberwachung im Zusammenhang mit dem im Zeitraum vom 6. – 8. Juni 2007 stattfindenden G8-Gipfel. In den Diensträumen Waldeck der PD Rostock wurde zunächst ein ausführliches Kontrollgespräch geführt. Im Anschluss wurden das Lagezentrum in Waldeck und die technische Sperre am Kontrollpunkt Rennbahn und an der Jemnitzschleuse besichtigt.

1.1 Allgemeines

Herr Abramowski und Herr Laum gingen zunächst auf die folgenden Themenkomplexe ein:

a) Zuständigkeitsfragen

Die BAO KAVALA soll gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt (BKA) und der Bundespolizei die innere Sicherheit während des anstehenden G8-Gipfels gewährleisten. Diese Behörden wirken dabei rechtlich unabhängig voneinander, wobei die Einsatzmaßnahmen untereinander abgestimmt werden. Der Einsatz der BAO KAVALA wird im Lagezentrum Waldeck geleitet, der der Bundespolizei in Bad Bramstedt und der des BKA in Berlin (während des G8-Gipfels in Heiligendamm).

Die BAO KAVALA, als Teil der PD Rostock, ist seit dem 2. April 2007 für die Einsatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem G8-Gipfel verantwortlich. Die BAO KAVALA arbeitet eng mit den Kommunen (vor allem mit den Institutionen der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr – NIPOG) zusammen.

b) Tonaufzeichnungen

Der LfD M-V wies darauf hin, dass in den übergebenen Unterlagen an keiner Stelle Tonaufzeichnungen erwähnt werden. Die Vertreter der BAO KAVALA bestätigten, dass die eingesetzten mobilen Kameras auch über eine Tonaufzeichnungsfunktion verfügen. Während der Kontrolle ließ sich jedoch nicht klären, ob diese Funktionen genutzt werden und ob darüber hinaus weitere Tonaufnahmen vorgesehen sind. Herr Laum sagte zu, diesen Sachverhalt zu prüfen und den LfD M-V nachträglich zu informieren.

c) Telekommunikationsüberwachung

Maßnahmen der Telefonüberwachung im Sinne der Strafprozessordnung sind durch die BAO KAVALA nicht möglich, da die BAO lediglich die Anfangsermittlungen zur Aufdeckung von Straftaten übernimmt. Überwachungsmaßnahmen nach dem SOG M-V sind nicht vorgesehen. Um diese Frage abschließend beantworten zu können, wird auch dieser Sachverhalt durch die BAO KAVALA noch einmal geprüft und das Ergebnis nachgeliefert.

IMSI-Catcher zum Lokalisieren von Handys und zum Abhören von Mobilfunkgesprächen werden nach bisherigem Kenntnisstand durch die BAO KAVALA nicht eingesetzt. Eine abschließende Antwort auf diese Frage konnte allerdings nicht gegeben werden.

Im Zusammenhang mit möglichen Telefonüberwachungsmaßnahmen wurde erläutert, dass die Kommunikation innerhalb der BAO KAVALA über ein vorübergehend eingerichtetes Digitalfunknetz erfolgt. Das Digitalfunknetz steht lediglich für den Zeitraum des G8-Gipfels zur Verfügung und wird danach wieder abgebaut.

d) Störungen des (Mobil-)Funkverkehrs

Die gezielte Störung des Mobilfunkverkehrs während des G8-Gipfels ist nicht geplant. Auf Grund bestehender polizeilicher Erfahrungswerte wird allerdings davon ausgegangen, dass militante Störer Walkie-Talkies nutzen werden, die im Frequenzbereich des Amateurfunks betrieben werden. Derzeit wird durch die BAO KAVALA geprüft, ob diese Signale gestört werden können.

e) Automatisierte Erfassung von KfZ-Kennzeichen

Während der Kontrolle konnte nicht geklärt werden, ob bereits jetzt und während des G8-Gipfels automatisierte Kennzeichenlesesysteme (AKLS) eingesetzt werden und ein Datenabgleich im Sinne des § 43 a SOG M-V erfolgt. Über eine entsprechende Anordnung war nichts bekannt. Ebenso war unklar, ob bereits Kennzeichendateien existieren, gegen die mit AKLS erfasste Kennzeichen abgeglichen werden könnten. Die BAO KAVALA wird die Antwort nachreichen.

1.2 Zuverlässigkeitsüberprüfung

Der LfD M-V erläuterte zunächst den Sachstand, der bis zum Zeitpunkt der Kontrolle bekannt ist.

Mit dem Innenministerium M-V wurden bereits frühzeitig Gespräche zum durchzuführenden Datenabgleich und der Datenschutzinformation für die Einwohner bzw. Gewerbetreibenden von Heiligendamm geführt. Den Einwohnern von Heiligendamm war bei der Datenerhebung für die Badges (Ausweise um den Zutritt zu ihrem Grundstück zu sichern) fälschlicherweise die Datenschutzinformation des BKA, die für das FIFA-WM-Akkreditierungsverfahren entwickelt wurde und die entsprechende Einwilligungserklärung überreicht worden. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass das Verfahren so nicht durchgeführt werden kann und die Landespolizei für den Abgleich der Daten der Einwohner zuständig ist, wurde ein neues Bürgerinformationsblatt durch die BAO KAVALA erarbeitet (Stand: 14. 4.2007). In diesem Bürgerinformationsblatt werden die Einwohner darauf hingewiesen, dass die ursprüngliche Einwilligungserklärung zu vernichten und die aktuelle Einwilligungserklärung zu unterzeichnen ist.

Die betreffenden Bürger werden darüber informiert, dass ihre Daten mit polizeilichen Dateien abgeglichen werden. Es fehlt allerdings die Information, dass in bestimmten Fällen – nämlich bei Treffern in INPOL-Fall innere Sicherheit und PEREX – die Abteilung Verfassungsschutz des Innenministeriums M-V ein Datenabgleich mit NADIS (Nachrichtendienstliches Informationssystem der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder- Fundstellennachweis) durchführt. Die BAO KAVALA begründete das Fehlen dieser Informationen damit, dass das Informationsblatt möglichst kurz sein und sich allgemein verständlich auf die wesentlichen Informationen beziehen sollte. Es ist allerdings vorgesehen, vor einem Abgleich durch die Verfassungsschutzbehörde eine zusätzliche Einwilligung beim Betroffenen einzuholen (siehe Punkt 2.2).

Die überarbeitete Datenschutzinformation und die dazugehörige Einwilligungserklärung soll an die Einwohner und Gewerbetreibende ausgeteilt werden. Die BAO KAVALA will den betreffenden Personenkreis zeitnah ansprechen und über die Notwendigkeit einer erneuten Datenschutzinformation aufklären. Die ortsfremden Firmen und die Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Heiligendamm haben, werden durch die BAO KAVALA angeschrieben.

Im Bereich des Flughafens Laage und in Hohen Luckow wurde den Betroffenen das neu erarbeitete Bürgerinformationsblatt der Landespolizei (Stand: 17.4.2007) bereits übermittelt.

Beim LKA M-V wird seit dem 16. April 2007 der Datenabgleich auf Basis der BKA Datenschutzinformation durchgeführt. Parallel werden dem BKA die personenbezogenen Daten und Lichtbilder zur Erstellung der Badges übermittelt.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs wurden Details zur Rahmenkonzeption für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen im Bereich mit eingeschränkten Zutrittsrechten (Stand 17. April 2007) und zur Verfahrensbeschreibung besprochen; s. unter 2.2 Bewertung.

1.3 Videoüberwachung

Die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Kameras zur Videoüberwachung ist detailliert in der „Konzeption zur Videoüberwachung“ beschrieben. Einige Fragen bleiben dort jedoch offen, so dass Details im Gespräch geklärt werden sollten.

a) eingesetzte Kameras

Es sollen 12 mobile und 16 fest installierte Videokameras sowie 30 Wärmebildkameras eingesetzt werden. Die nicht fortlaufende Nummerierung der Kameras resultiert aus der Tatsache, dass ursprünglich mehr Kameras zur Videoüberwachung vorgesehen waren. Aus finanziellen Gründen musste die Zahl jedoch reduziert werden. Auf eine neue Nummerierung danach wurde verzichtet. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass aus polizeilicher Sicht (etwa bei Lageveränderungen wie z. B. bei einer Änderung der Routenführung der am 2. Juni 2007 geplanten Demonstration im Innenstadtbereich Rostock) die Anzahl der Kameras noch verändert wird.

Eine Sonderstellung nimmt die Kamera 28 (Haus der Schifffahrt in Rostock) ein, da sie die einzige fest installierte Kamera außerhalb des Bereichs der technischen Sperre in Heiligendamm ist. Dem LfD M-V wurden auf entsprechende Fragen die folgenden Informationen gegeben:

- Mit dieser Kamera soll insbesondere die Beobachtung des Radisson-Hotel ermöglicht werden, das während des G8-Gipfels vollständig durch Mitglieder der amerikanischen Delegation belegt ist.
- Die BAO KAVALA versicherte, dass ihr Aufnahmen der hoteleigenen Kameras nicht zur Verfügung stehen.
- Zudem würde man von diesem Standort aus ein gutes Lagebild auf die am 2. Juni 2007 angekündigte Großdemonstration haben (insbesondere auf den Bereich des Hafens und der Langen Straße in Rostock).
- Die Kamera kann geneigt und um 360 Grad geschwenkt werden und verfügt zudem über eine Zoomfunktion. Über mögliche Auflösung waren keine Details bekannt. Ob mit der Kamera ggf. Personen identifiziert werden können, blieb unklar.
- Die Videokamera wird lediglich für den Zeitraum des G8-Gipfels installiert und anschließend abgebaut.

Die vier Kameras im Bereich der Ortslage Hohen Luckow dienen der Überwachung des Geländes während des Abendessens am 6. Juni 2007 und werden ausschließlich dafür und nur in diesem Zeitraum genutzt.

b) Datenübertragung

Für die Übertragung der Videosignale fast aller Kameras wurde ein digitales Richtfunknetz eingerichtet (drahtgebundene Übertragung lediglich bei Kameras 6 und 7, Anbindung über LWL für die Kameras in Laage). Dabei werden sowohl vorhandene BOS-Funkstrecken genutzt als auch neue Richtfunkstrecken (insbesondere UMTS) geschaltet. Beispielsweise sind Richtfunkstrecken über Antennen am Funkturm in Rostock geschaltet. Die Funksignale werden im Lagezentrum Waldeck über einen extra errichteten Funkmast empfangen.

Bilddaten der Kameras 46 bis 52 (fest installierte Kameras der technischen Sperre) werden nicht nach Waldeck übertragen. Diese Bilddaten werden nur in die Technikcontainer übertragen, die im Bereich der

technischen Sperre aufgestellt sind, weil zur Auswertung der Bilder detaillierte Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten nötig sind.

Die Vertraulichkeit der Funkübertragung soll durch Verschlüsselung der Bildsignale gewährleistet werden. Über die Details der Verschlüsselung (kryptographisches Verfahren, Schlüssellängen usw.) konnten jedoch keine Auskünfte gegeben werden. Der Schutz vor unbefugtem Abhören der Kommunikation soll auch dadurch sichergestellt werden, dass für die Übertragung der Bildsignale proprietäre Protokolle verwendet werden, deren Details nicht öffentlich bekannt sind. Verantwortlich für die Beschaffung der gesamten Technik und somit für die Einhaltung des geforderten Schutzniveaus ist das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK M-V), von dem kein Vertreter während der Kontrolle anwesend war.

Möglicherweise von Kameras aufgenommene Tonsignale sollen nicht übertragen werden. Die Sendeeinheit der Kameras ist nur in der Lage, Bilddaten zu übertragen.

c) Speicherung von Bild- und Tondaten

Prinzipiell können die Bildsignale jeder eingesetzten Kamera aufgezeichnet werden. Die Konzeption zur Videoüberwachung sieht zur Zeit aber nur vor, dass Bildsignale der Kameras 6 und 7 (Kontrollpunkte technische Sperre) und der Hubschrauberkameras laufend aufgezeichnet werden. Dabei ist zwischen temporärer und dauerhafter Speicherung zu unterscheiden. Für die temporäre Speicherung werden Ringspeicher verwendet, bei denen einmal gespeicherte Bildsignale nach einer vorgegebenen Zeit mit neuen Bildsignalen überschrieben werden. In den Containern an der technischen Sperre beträgt die Speicherdauer 24 Stunden, im Lagezentrum Waldeck 72 Stunden. Soll Videomaterial für Zwecke einer notwendigen Beweissicherung dauerhaft (bis zu einem Jahr) gespeichert werden, werden diese Daten auf eine DVD gebrannt.

Auch für die Wärmebildkameras besteht die Möglichkeit, Bilder ebenso zu speichern, etwa um Bewegungsabläufe zu dokumentieren, die in Kombination mit anderen Informationen einen Beweiswert haben könnten.

Neben den o. g. Möglichkeiten zur Speicherung von Daten können Daten prinzipiell auch dezentral gespeichert werden. Einerseits laufen die Bildsignale der fest installierten Kameras in den bereits erwähnten Technikcontainern auf, bspw. auch die der Kameras 6 und 7. Dort besteht die Möglichkeit der Aufzeichnung. Allerdings war nicht zu klären, ob und ggf. in welchen Zusammenhängen dort aufgezeichnet wird.

Darüber hinaus sind alle eingesetzten mobilen Kameras technisch in der Lage, sowohl Bild- als auch Tonsignale aufzuzeichnen. Es wurde aber versichert, dass die mobilen Kameras keine Speichermedien enthalten beziehungsweise, sofern ein Speichermedium aus technischer Sicht erforderlich sind, diese nicht genutzt werden dürfen. Schriftliche Festlegungen hierzu existieren allerdings nicht.

d) Revisionssicherheit

Fragen der Revisionssicherheit des gesamten Verfahrens der Videoüberwachung konnten während der Kontrolle nicht vollständig geklärt werden. So blieb offen, ob etwa mit entsprechenden Protokollierungen nachvollzogen werden kann, wer wann welche Weisungen zum Umgang mit Kameras und Speichermedien erteilt hat. Unklar blieb beispielsweise, ob feststellbar ist, wer wann die Beendigung einer Überwachungsmaßnahme oder den Start der Aufzeichnung aus welchem Grund angeordnet hat. Allerdings ist geplant, eine entsprechende Anordnung zu erarbeiten, die mit dem LfD M-V abgestimmt werden soll.

Über die LAPIS-Anwendung eps.net wird eine Dokumentation von durchgeführten Videoaufzeichnungen manuell erfolgen. Weiterhin werden Aufzeichnungsprotokolle für die Sachakte angelegt, wobei die

aufgezeichneten Videosequenzen auf ein separates Speichermedium (CD) kopiert werden. Anhand des Datenbildes (Quelltext) kann erkannt werden, ob eine durchgeführte Aufnahme von Bildsignalen zeitlich durchlief bzw. zwischendurch unterbrochen wurde.

e) zeitlicher Ablauf

Die Inbetriebnahme der Kamerasysteme war zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht abgeschlossen. Einzelne Kameras waren schon betriebsbereit und konnten demonstriert werden (etwa Kamera 6). Alle Videokameras im Bereich der technischen Sperre sollen sich ab dem 29. Mai 2007 (24:00 Uhr) im Echtbetrieb funktionieren. Zu diesem Zeitpunkt beginnt auch die so genannte Einsatzphase 2.

f) Schutzprofil Videoüberwachung

Der LfD informierte über das Schutzprofil „Software zur Verarbeitung von personenbezogenen Bilddaten“, das vom Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) am 15. Januar 2007 veröffentlicht wurde. Den Vertretern der BAO KAVALA war dieses Schutzprofil als Hilfsmittel für die Planung einer datenschutzkonformen Videoüberwachungsanlage nicht bekannt und hat demnach bei der Konzeption der technischen Sperre keine Rolle gespielt.

1.4 Lagezentrum Waldeck

Herr K. und ein Techniker erläuterten technische Details des Lagezentrums in Waldeck. Hier laufen die einzelnen Videosignale auf. Zutritt zum Lagezentrums haben ca. 70 Personen. Neben dem Polizeiführer und seinen Mitarbeitern sind Verbindungsbeamte des BKA, der Bundespolizei, der GSG 9, der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, der PD der Hansestadt Rostock und des Generalstaatsanwalts (zur Beobachtung möglicher strafprozessualer Sachverhalte) im Lagezentrum während des G8-Gipfels zugegen. Alle Mitarbeiter sind sicherheitsüberprüft (Ü 1).

Die per Richtfunk übertragenen Bildsignale laufen im Lagezentrum auf und können auf verschiedenen Bildschirmen oder über Beamer auf großen Leinwänden dargestellt werden.

Der oben beschriebenen Ringspeicher befinden sich im Lagezentrum. Hierfür soll ein extra gesicherter Raum eingerichtet werden, zu dem nur ein begrenzter Personenkreis Zutritt hat.

1.5 Technische Sperre in Heiligendamm

Durch den LfD M-V wurde ein Teil der technischen Sperre in Heiligendamm in Augenschein genommen. Hierzu wurden die videoüberwachten Bereiche Rennbahn (stationäre Videoüberwachung) und die Kontrollstelle Jemnitzschleuse angesehen. Da die technischen Einrichtungen zum Zeitpunkt des Kontroll- und Informationsbesuches lediglich erst zum Teil funktionsfähig waren, konnte eine abschließende Bewertung aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht gegeben werden. Es wurde festgestellt, dass die installierten Kameras mit dem in der Konzeption zur Videoüberwachung (Stand 26. April 2007) angegebenen Kameras übereinstimmen.

An der Kontrollstelle Jemnitzschleuse konnte wurde eine der 30 Wärmebildkameras besichtigt. Im Ergebnis war festzustellen, dass für Außenstehende nicht unterschieden werden kann, ob Kameras Videobilder oder Wärmebilder aufnehmen.

1.6 Platzverweise

Die BAO KAVALA informiert, dass das Verfahrensverzeichnis gemäß § 18 DSGVO M-V vorhanden ist. Dieses basiert auf dem Verzeichnis, das anlässlich des Besuchs des amerikanischen Präsidenten in der Hansestadt Stralsund im Jahr 2006 angelegt wurde. Diese Beschreibung liegt dem LfD M-V bereits vor (Verfahrensverzeichnis ist bis zum 31.08.2007 befristet).

Der LfD M-V wurde darüber informiert, dass sich die zum damaligen Besuch des amerikanischen Präsidenten ausgesprochenen Platzverweise nicht in der hierzu angelegten Datei befinden (wurden bereits gelöscht).

Bisher wurden im Bereich der technischen Sperre ca. 30 Platzverweise gem. § 52 Abs. 1 SOG M-V ausgesprochen. Bei einigen Personen wird derzeit eine Wirkung des Platzverweises nach § 52 Abs. 3 SOG M-V geprüft (Aufenthaltsverbot). Zur Zeit sind drei Widersprüche anhängig, die sich maßgeblich gegen die polizeiliche Maßnahme („überzogenes polizeiliches Verhalten“) richten.

Zu der Durchführung der Platzverweise besteht noch kein polizeiliches Richtlinienpapier.

Platzverweise wurden bisher insbesondere dann ausgesprochen, wenn eine Sachbeschädigung am Zaun vermutet wurde.

Die Kfz-Kennzeichen der von einem Platzverweis betroffenen Personen werden nicht in der Platzverweisdossier aufgenommen.

2 Datenschutzrechtliche Bewertung

2.2 Zuverlässigkeitsüberprüfung

Rechtsgrundlage für den Datenabgleich von Einwohnern/Gewerbetreibenden mit Straftäter/Strafdatendateien ist § 31 Abs. 4 LMG M-V i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 25 SOG M-V i.V.m. einer informierten Einwilligungserklärung. Der LfD M-V hatte bereits in einem Gespräch mit einem Vertreter des Innenministeriums, „ darauf hingewiesen, dass die Rechtsnorm des § 43 Abs. 1 Satz 2 für einen automatisierte Datenabgleich von Einwohnern/Gewerbetreibenden mit Straftäter/Strafdatendateien zur Überprüfung von Einwohnern, die sich grundsätzlich normgerecht verhalten, aus datenschutzrechtlicher Sicht kritisch zu werten ist. Dort heißt es: „Personenbezogene Daten anderer Personen kann die Polizei abgleichen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint“. Damit sind die Voraussetzungen für eine Datenabgleich dieser Personen niedriger als bei Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für die künftige Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung vorliegen (§ 27 Abs. 3 Nr. 1) oder bei Störern (§§ 69, 70), so § 43 Abs. 1 Satz 1. Auslegungsbedürftig ist, worauf sich die „tatsächlichen Anhaltspunkte“ beziehen. Auf die zu überprüfenden Personen kann man es schlecht beziehen, weil bei den Einwohnern schlicht keine Anhaltspunkte für Störereigenschaften oder Anhaltspunkte für die künftige Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung vorliegen. Das Innenministerium bezog den Begriff jedoch auf das konkret vorliegende Ereignis – G8 Gipfel – und die damit zusammenhängende hohe Gefährdungslage, so dass aus diesem Grund auch sog. Nichtstörer in der unmittelbaren Nähe zum gefährdeten Ort überprüft werden müssten. Da die Sätze 1 und 2 des § 43 Absatz 1 jedoch im Zusammenhang zu lesen sind, ergeben sich hier grundsätzlich Wertungswidersprüche.

Bei der nächsten Änderung des SOG M-V ist diese Vorschrift im Sinne der o.g. Erwägungen unbedingt normenklar zu formulieren.

In dem Bürgerinformationsblatt vom 17.04.2007 fehlt der Hinweis, dass in bestimmten Fällen – Treffer bei INPOL- Fall - Innere Sicherheit und/oder PEREX - die personenbezogenen Daten an die Verfassungsschutzbehörde M-V übermittelt werden und ein Datenabgleich mit NADIS stattfindet. Ein Datenabgleich mit einer Datei eines Geheimdienstes stellt immer einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs.1 GG) dar, worauf Bürger, die sich grundsätzlich normgerecht verhalten, auch hingewiesen werden müssen. Insofern ist die Bürgerinformation unvollständig.

Angesichts der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit haben die BAO KAVALA und der LfD M-V vereinbart, dass das Bürgerinformationsblatt nicht noch einmal schriftlich überarbeitet wird. Vielmehr wird die Person, bei der ein Treffer in INPOL- Fall Innere Sicherheit und/oder PEREX vorliegt, gesondert darüber informiert, dass ihre personenbezogenen Daten mit der Verfassungsschutzdatei NADIS abgeglichen werden. Der Betroffene wird um entsprechende Einwilligung gebeten. Nur wenn diese Einwilligung auch vorliegt, wird der vorgenannte Datenabgleich auch vorgenommen.

Es bestand Einigkeit darüber, dass diese Vorgehensweise nicht optimal ist, aber angesichts der Tatsache, dass es nur wenige einschlägige Fälle geben dürfte, so aus datenschutzrechtlicher Sicht noch hinnehmbar ist.

Unter Punkt 3.8 „Einwilligungserklärung“ der Rahmenkonzeption für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen in Bereichen mit eingeschränkten Zutrittsrechten heißt es: „Soweit der Betroffene eingewilligt hat, ist ihm eine spätere gerichtliche Klage bzgl. der Löschung der Daten verwehrt“. Diesbezüglich wies der LfD M-V darauf hin, dass Betroffenen grundsätzlich nicht abgesprochen werden kann, sich gegen staatliche Maßnahmen gerichtlich zur Wehr zu setzen. Darüber wurde mit der BAO KAVALA Konsens erzielt.

Unter Punkt 3.2 „Erhebung der Fahrzeuge der berechtigten Personen“ wird seitens der BAO KAVALA angemerkt, dass die KfZ-Kennzeichen für die Ausstellung einer Wagenkarte erhoben werden, damit die betreffenden Personen direkt bis zu ihrem Wohnhaus fahren können. Auf Nachfragen des LfD M-V wird klargestellt, dass die KfZ- Kennzeichen nicht mit anderen Dateien abgeglichen werden.

2.3 Videoüberwachung

Die rechtlichen Ausführungen zur Videoüberwachung in der „Konzeption zur Videoüberwachung“ (Stand: 26.04.2007) sind von der BAO KAVALA sehr umfassend dargelegt worden und begegnen keinen datenschutzrechtlichen Bedenken.

Durch Verschlüsselung der Videosignale soll die Vertraulichkeit bei der Übertragung per Richtfunk gewährleistet werden. Da keine Details zu den verwendeten kryptographischen Verfahren und Schlüsseln benannt werden konnten, ist die datenschutzrechtliche Bewertung nicht möglich.

Die Verwendung proprietärer Übertragungsprotokolle trägt nur unwesentlich zur Wahrung der Vertraulichkeit zu übertragender Daten bei. Einerseits ist kaum zu beurteilen, ob mögliche Angreifer über Kenntnisse dieser Protokolle verfügen, andererseits ist der Aufwand für die Analyse solcher Protokolle erheblich geringer als der zur Brechung kryptographischer Verfahren.

Die Vertraulichkeit der gespeicherten Videodaten kann dann in angemessener Weise gewährleistet werden, wenn die Speichermedien vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind. Ob diese Anforderungen umgesetzt werden, kann erst beurteilt werden, wenn der geplante Sicherheitsraum im Lagezentrum Waldeck fertiggestellt wurde.

Fraglich ist, ob Bild- und ggf. Tonaufnahmen, die in mobilen Kameras gespeichert sind, ausreichend vor unbefugtem Zugriff geschützt werden können. Mit technischen Maßnahmen ist kaum zu verhindern, dass gespeicherte Daten missbräuchlich genutzt werden. In jedem Fall sind entsprechende Handlungsanweisungen für das Bedienpersonal der Kameras erforderlich.

Unzureichend sind bisher die Maßnahmen, die die Revisionssicherheit der gesamten Videoüberwachung gewährleisten sollen. Zur Zeit sind keine manipulationssicheren Protokollierungen vorgesehen, mit denen nachträglich feststellbar ist, wer wann aus welchem Grund den Start oder die Beendigung von Videoaufzeichnungen angeordnet hat. Manuelle angestoßene Aufzeichnungen mit der LAPIS-Anwendung eps.net sind als revisions sichere Dokumentation kaum geeignet.

3 Empfehlungen

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Bewertung gebe ich zu folgenden Punkten folgende Hinweise und Empfehlungen beziehungsweise bitte ich Sie, die folgenden noch offenen Fragen zu beantworten:

3.1 Allgemeines

1. Sollen bei der Videoüberwachung (insbesondere bei den mobilen Kameras) akustische Signale übertragen und ggf. aufgezeichnet werden?
2. Sind Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung vorgesehen? Wenn ja, aus welchem Grund?
3. Werden IMSI-Catcher zum Lokalisieren von Handys und zum Abhören von Mobilfunkgesprächen eingesetzt?
4. Erfolgt ein Datenabgleich zur Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen (§ 43a SOG M-V)? Wird hierzu ein automatisiertes Kennzeichenlesesystem (AKLS) eingesetzt? Wenn ja, existieren bereits Kennzeichendateien, gegen die mit dem AKLS erfasste Kennzeichen abgeglichen werden können?

3.2. Zuverlässigkeitsüberprüfung

1. Vor einem erforderlichen Abgleich personenbezogener Daten mit der Verfassungsschutzdatei NADIS muss eine hierauf bezogene informierte Einwilligung des Betroffenen vorliegen.
2. Im Punkt 3.8 „Einwilligungserklärung“ der Rahmenkonzeption für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen in Bereichen mit eingeschränkten Zutrittsrechten ist der Satz 4 zu streichen.

3.2 Videoüberwachung

1. Während des Kontroll- und Informationsbesuchs blieb unklar, ob mit der Kamera 28 (Haus der Schifffahrt) Personen identifiziert werden können. Ich bitte Sie, mir diesen noch offenen Punkt zu beantworten.
2. Ich bitte Sie mir Details zur Verschlüsselung der Bildsignale mitzuteilen.
3. Um eine missbräuchliche Nutzung der Daten verhindern zu können, sind entsprechende Handlungsanweisungen für das Bedienpersonal der Kameras zu erstellen.
4. Alle Phasen der Videoüberwachung müssen manipulationssicher protokolliert werden, um die Revisionssicherheit gewährleisten zu können. Es muss bspw. nachträglich feststellbar sein, wer wann aus welchem Grund den Start oder die Beendigung von Videoaufzeichnungen angeordnet hat.
5. Es muss ein Zugriffsrechtskonzept für gespeicherte Bilddaten erstellt werden.

KARSTEN NEUMANN